



Hygienekonzept für die Friedhöfe der Stadt Hessisch Oldendorf während der Corona-Pandemie

Gültig ab 09.12.2020

Auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 - zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408) - wird nachfolgendes Konzept zur Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen auf den kommunalen Friedhöfen durch die Stadt Hessisch Oldendorf festgelegt.

1. Vorbemerkungen

Für Bestattungen sind die Regeln nach § 9 Nds. Corona-VO anwendbar. Damit gelten für Zusammenkünfte in Friedhofskapellen (Trauerfeiern) und der Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit dem dortigen Aufenthalt (Beisetzungen) an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Information der Betroffenen

Das Hygienekonzept für die Friedhöfe der Stadt Hessisch Oldendorf wird über die Homepage der Stadt Hessisch Oldendorf und über Aushänge (in komprimierter Form) an den Friedhofskapellen bekannt gemacht.

Den ortsansässigen Bestattungsunternehmen wird eine Ausfertigung des Hygienekonzepts übersandt; ortsfremde Bestattungsunternehmen werden bei der Anmeldung eines Sterbefalls zur Beisetzung / Trauerfeier von der Friedhofsverwaltung informiert.

Die Hinterbliebenen sind bereits bei der Beauftragung des Bestattungsunternehmens von diesem über das Hygienekonzept zu informieren. Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist ihnen ein Ausdruck des Hygienekonzeptes zur Verfügung zu stellen.

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattung

3.1. Einhaltung des Abstandsgebotes, Kontaktbeschränkungen

Grundsätzlich ist beim Aufenthalt auf den Friedhöfen der Stadt Hessisch Oldendorf und deren Parkplätzen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehört einzuhalten. Wenn ein solcher Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen

werden. Die Einhaltung des Mindestabstandes richtet sich nach den Maßgaben der §§ 2 und 3 Nds. Corona-VO.

Beim Betreten und Verlassen der Friedhofskapelle und beim Aufenthalt an der Grabstätte ist in besonderem Maße darauf zu achten, Personenansammlungen zu vermeiden.

3.2. Mund-Nasen-Bedeckung bei Trauerfeiern und Beisetzungen

In der Friedhofskapelle, auf dem Weg von der Friedhofskapelle zum Grab, am Grab und für die Dauer der gesamten Beisetzung sowie auf dem Parkplatz des Friedhofs ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

3.3. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen, die an typischen Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Fieber, Husten, Atemnot, Geschmacks-/ Geruchsstörungen oder ähnliches leiden oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist die Teilnahme verboten.

3.4. Teilnehmerzahl und Sitzordnung

Die Zahl der Teilnehmenden bezieht sich auf Familienangehörige und Gäste der Trauerfeier. Darüber hinaus ist nur das Personal der Friedhofsverwaltung, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist/eine Organistin oder andere Einzelmusizierende und der/die Geistliche / freie Redner/in in der Friedhofskapelle zugelassen.

Die Höchstzahl der Teilnehmenden an der Bestattung ist nur insofern beschränkt, als alle Teilnehmenden zueinander einen Abstand von 1,5 Metern einhalten müssen.

Im Freien können unter Wahrung des Mindestabstandes beliebig viele Personen an einer Trauerfeier bzw. Beisetzung teilnehmen (§ 9 Abs 1. Nds. Corona-VO).

In den Friedhofskapellen richtet sich die zulässige Höchstzahl der Teilnehmenden nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Sitzplätzen gewahrt wird. Es darf nur die zugelassene Bestuhlung genutzt werden. Stehplätze dürfen nicht eingenommen werden.

In den beiden vorderen Sitzreihen dürfen die engen Familienangehörigen zusammensitzen. Die weiteren Sitzgelegenheiten werden unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes belegt.

In den Sitzreihen, die nicht den engen Familienangehörigen vorbehalten sind, dürfen Personen aus demselben Haushalt zusammensitzen. Im Übrigen ist zwischen allen Teilnehmenden der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten, in dem zwischen einzelnen Personen bzw. einer Gruppe aus einem Haushalt immer 3 Sitze freibleiben

müssen. Jede zweite Sitzreihe ist freizulassen, um den Abstand zwischen den Reihen sicherzustellen.

Wenn mehr Trauergäste kommen als in der Friedhofskapelle Platz haben, dürfen sich diese im Freien vor der Friedhofskapelle aufstellen, soweit die örtlichen Gegebenheiten die Wahrung des Abstandsgebotes es zulassen.

3.5. Datenerhebung und Dokumentation

Adress-/ Namenslisten werden durch die Stadt Hessisch Oldendorf nicht geführt. Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, wird der Trauerfamilie bzw. dem von dieser beauftragten Bestattungsunternehmen dringend empfohlen, die Daten von Teilnehmenden (Name, Adresse, Telefonnummer, Erhebungsdatum), nach § 5 Nds. Corona-VO zu erfassen. Die Kontaktdaten sind nur für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren. Die Kontaktdaten dienen ausschließlich dem Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.

3.6. Belüftung und geöffnete Türen

Die Türen der Friedhofskapelle sind vor und nach der Trauerfeier für mindestens 15 Minuten geöffnet zu halten, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden und für eine ausreichende Belüftung zu sorgen. Die Durchführung der Belüftung obliegt dem Bestattungsunternehmen.

3.7. Musikalische Begleitung der Trauerfeier

Um die Nutzung von Gegenständen durch mehrere Personen zu vermeiden, werden keine Gesangbücher ausgelegt.

Die musikalische Begleitung der Trauerfeier durch Organisten oder andere Einzelmusizierende ist möglich.

Es wird empfohlen auf gemeinsamen Gesang zu verzichten.

3.8. Gang zum Grab und Verhalten am Grab

Zur Verabschiedung am Grab müssen die Teilnehmenden in einer Einbahnweg-Regelung am Grab vorbeigehen, sie dürfen nicht wieder zurückgehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies ermöglichen.

Eine Schaufel für den Erdwurf wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Schaufel kann nicht nach allen Personen desinfiziert werden, das würde den zeitlichen und organisatorischen Rahmen sprengen.

Blumengaben oder Erdwurf mit der Hand sind zugelassen.

3.9. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Trauergäste müssen sich vor dem Betreten der Friedhofskapelle die Hände desinfizieren. Die Stadt Hessisch Oldendorf stellt entsprechende Desinfektions-Spender bereit, die im Bereich des Eingangs zur Friedhofskapelle aufgestellt werden.

Auf Begrüßung per Handschlag und körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme, etwa Umarmungen oder Küsse sollte verzichtet werden.

4. Reinigung der Friedhofskapellen

Die Friedhofskapellen werden vor jeder Trauerfeier gereinigt. Finden in den Friedhofskapellen an einem Tag mehrere Nutzungen nacheinander statt, kann aus zeitlichen und organisatorischen Gründen keine Zwischenreinigung durchgeführt werden.

Um den hohen hygienischen Anforderungen während der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, werden vor jeder Kapellennutzung zusätzlich die Türklinken und Griffbereiche durch das Reinigungspersonal desinfiziert.

5. Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen

Für die Umsetzung der genannten Maßnahmen im Zusammenhang mit privaten Trauerfeiern in der Friedhofskapelle und dem anschließenden Gang zum Grab sowie der Beisetzung ist die Trauerfamilie bzw. das jeweilige Bestattungsunternehmen zuständig.

Den Anweisungen des Friedhofspersonals und des Bestattungsunternehmens sind im Sinne dieses Hygienekonzeptes und der Nds. Corona-VO in der jeweils gültigen Fassung Folge zu leisten.

Personen, welche zur Einhaltung des Hygienekonzeptes nicht bereit sind, ist die Teilnahme an der Veranstaltung zu verwehren.

Ihre Friedhofsverwaltung
der Stadt Hessisch Oldendorf